



## Bescheid

über  
die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 06.12.2014

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3659/3470-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11:1985-12

entspr. lfd. Nr. C 4.5 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C – Fassung Januar 2019 Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus wärmeisolierten Metallrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

**Antragsteller:**

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH  
Hiltistr. 6  
86916 Kaufering

**Ausstellungsdatum:**

22.01.2020

**Geltungsdauer:**

01.01.2020 bis 31.12.2025



Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3659/3470-MPA BS vom 06.12.2014.

Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3659/3470-MPA BS ist erstmals am 13.10.2000 ausgestellt worden.

Jede Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung entsprechend Bauregelliste und des Verwendbarkeitsnachweises.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.14-1114 für das Bauprodukt „Rockwool 800“ wurde zurückgezogen und ist durch die Leistungserklärung DE721071803 ersetzt worden.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.14-1115 für das Bauprodukt „Rockwool Klimarock“ wurde zurückgezogen und ist durch die Leistungserklärung DE0628071802 ersetzt worden.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der wesentlichen Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Fugendichtmasse „Hilti CP 620“ nach abP <sup>1)</sup> Nr. P-3427/1250-MPA BS	≥ 200	145	schwerentflammbar
„Rockwool 800“ nach Leistungserklärung DE721071803	≥ 40	90-115	nichtbrennbar
Formteile „Conlit 150 U“ nach abP <sup>1)</sup> Nr. P – NDS04 - 417		ca. 150	
Rohrschalen „CONLIT“ nach abP <sup>1)</sup> Nr. P-MPA-E-02-507		130-190	
„Klimarock“ nach Leistungserklärung DE0628071802		40-50	

<sup>1)</sup> abP ⇒ allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Es muss gewährleistet sein, dass die jeweils verwendeten Bauprodukte entsprechend DIN EN 16733 nicht fortschreitend glimmen oder schwelen.

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

## Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. Nr. 12/2018, S. 190-196) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 3/2019, S. 169-217) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.



ORR Dr.-Ing. Gary Blume  
Leiter der Prüfstelle



i. A.  
Dipl.-Ing. Rabbe  
Sachbearbeiter

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3659/3470-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

entspr. lfd. Nr. 2.5 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/1  
Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus isolierten Metallrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung beruht und

- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

**Antragsteller:**

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH  
Hiltistr. 6

86916 Kaufering

**Ausstellungsdatum:**

06. Dezember 2014

**Geltungsdauer:**

01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 6 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3659/3470-MPA BS vom 15. Januar 2007.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3659/3470-MPA BS ist erstmals am 13 Oktober 2000 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienststempel der MPA Braunschweig versehen.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ für nichtbrennbare Rohrleitungen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11 : 1985-12<sup>\*)</sup> angehört.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer durchgängigen Rohrisolierung (vollständige Rohrummantelung mit geschlossener Oberfläche über die gesamte Länge des Brandabschnittes) und einem hohlraumfüllend dichten Verschluss der Öffnung zwischen der Rohrisolierung und der Bauteillaubung mit der Fugendichtungsmasse „Hilti CP620“ bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf

- in mindestens 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 8 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

- in mindestens 100 mm dicke, nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise nach DIN 4102-4 : 1994-03, Tabelle 48, mit einer zweilagigen, beidseitigen Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09, bzw.
- in mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09

eingebaut werden.

- 1.2.1** Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Stahl, Edelstahl, Guss oder Kupfer unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.
- 1.2.2** Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“- Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen 2 bis 4 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3** Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:
- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
  - Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
  - Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffen- Ausbildung oder Stumpfstoßen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von  $\geq 10$  mm/m gerechnet werden.

- 1.2.4** Die Auflagerung bzw. Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall  $\geq 90$  Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4, Abschnitt 8.5.7.5. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig Wand bzw. deckenoberseitig in einem Abstand  $a \leq 150$  mm von der Wandoberfläche bzw. der Deckenoberseite erfolgen.
- 1.2.5** Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.



- 1.2.6** Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.7** Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
„Heralan-WM-D 8“ bzw. „Heralan-WM-D 10“ jeweils nach abZ Nr. Z-23.15-1475	≥ 40	80 bzw. 100	nichtbrennbar
„RTD-2“ nach abP Nr. P-MPA-E-99-518		85 ± 10%	
„RBM“ nach abP Nr. P-MPA-E-99-519		100 ± 10%	
„Rockwool 800“ nach abZ Nr. Z-23.14-1114		90 - 115	
„Rockwool Lapinus Rohrschale 880“ nach DIN EN 13162		95 - 150	
„Rockwool 835“ nach abZ Nr. Z-23.14-1067		90 - 125	
Rohrschalen „CONLIT“ („Conlit 150 U“)		ca. 150	
Rohrschalen „Conlit 150 P“ nach abP Nr. P-MPA-E-02-507		130 - 190	
„Rockwool KLIMAROCK“ nach abZ Nr. Z-23.14-1115		40 - 50	
Fugendichtmasse „Hilti CP620“ nach abP Nr. P-3427/1250-MPA BS			

Verwendete Abkürzungen:

abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

## 2.2 Konstruktiver Aufbau der Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“

### Anordnung der Rohrisolierung und Ausbildung der Stoßstellen

Die Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ muss aus einer durch die Wand bzw. Decke geführten, vollständig um das jeweilige Mediumrohr angeordneten Rohrisolierung aus Mineralwolle gemäß Tabelle 1 (Mineralfaserschalen bzw. -matten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-01, Schmelzpunkt  $> 1000^{\circ}\text{C}$ ) bestehen. Die vg. durchgängig angeordnete einlagige Mineralwolle-Isolierung muss eine Dicke von mindestens  $d = 40\text{ mm}$  aufweisen. Bei Einbau von Kupferrohren in Wänden muss die Rohdichte der vg. Mineralwolle-Isolierung mindestens  $\rho = 90\text{ kg/m}^3$  betragen.

Die angeordnete Rohrisolierung ist stets so um das Rohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließt.

Um die Rohrisolierung sind mindestens 0,6 mm dicke Stahldrähte bzw. stählerne Spannblätter,  $b \times d \geq 16\text{ mm} \times 0,4\text{ mm}$ , zu binden, die

- untereinander einen Abstand von  $a \leq 150\text{ mm}$  aufweisen,
- beidseitig der Decke bzw. Wand einen Abstand zur Bauteiloberfläche von jeweils  $a \leq 100\text{ mm}$  aufweisen und
- im Bereich von Querstößen der Rohrisolierung so angeordnet werden, dass die beiden unmittelbar neben dem Querstoß befindlichen Drähte einen Abstand zum Querstoß von  $50\text{ mm} \leq a \leq 100\text{ mm}$  aufweisen.

### Rohrisolierung im Bereich von Rohrschellen

Im Bereich von Rohrschellen und ihrer Halterung ist die Rohrisolierung so auszusparen, dass zwischen der Rohrisolierung und der Halterung der Rohrschelle ein umlaufend maximal 1 mm bis 2 mm breiter Ringspalt verbleibt.

### Konstruktive Ausbildung der leichten Trennwand im Bereich der Rohrabschottung

Falls für den Einbau der Rohrabschottung in leichte Trennwände gemäß Abschnitt 1.2.1 die Stahlblechständer der Wandkonstruktion entfernt werden müssen, sind sie auszuwechseln. Dabei ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Rohrabschottung bilden. Die Wandbepankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

### Verschluss der Öffnung zwischen den Rohrisolierungen sowie zwischen den Rohrisolierungen und der Bauteillaibung

Die verbleibende Öffnung zwischen den Rohrisolierungen sowie zwischen den Rohrisolierungen und der Bauteillaibung ist in Wand- bzw. Deckendicke vollständig hohlraumfüllend dicht mit der Fugendichtmasse „Hilti CP620“ zu verschließen, wobei die Gesamtdicke der vg. Verfüllung aus „Hilti CP620“ stets mindestens  $d = 200\text{ mm}$  betragen muss.



Falls die Dicke der Wand bzw. Decke, in der die Fugendichtmasse „Hilti CP620“ eingebracht wird, weniger als  $d = 200$  mm beträgt, sind rings um die Bauteilöffnung mindestens  $b = 75$  mm breite Aufleistungen aus nichtbrennbaren Plattenstreifen („GKF“-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) mit Hilfe von Stahlschrauben bzw. Stahldübeln in Abständen von  $a \leq 100$  mm - jedoch mit mindestens zwei Befestigungsmittel je Leiste - rahmenartig auf die Wand- bzw. Deckenoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohrabschottung grenzende Wand- bzw. Deckendicke mindestens  $d = 200$  mm beträgt (s. Anlage 2 bis 5).

Die Aufleistungen dürfen wahlweise ein- oder beidseitig des Bauteils angeordnet werden, wobei die Dicke der Aufleistung auf jeder Bauteilseite nicht mehr als  $d = 50$  mm betragen darf.

Wahlweise darf - anstelle der Aufleistungen - ein in der Bauteillaibung umlaufender, mindestens  $b = 200$  mm breiter und mindestens  $d = 20$  mm dicker Rahmen aus nichtbrennbaren Bauplatten („GKF“-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) angeordnet werden (Beispiel s. Anlage 3). Die Plattenstreifen sind rahmenartig in die Öffnung einzupassen, wobei jeder Plattenstreifen mit der Wand bzw. Decke mit Hilfe von Stahlschrauben bzw. Stahldübeln in Abständen von  $a \leq 100$  mm - jedoch mit mindestens zwei Befestigungsmittel je Plattenstreifen – zu verschrauben ist.

Die maximalen Abmessungen der Öffnungen, die mit der Fugendichtmasse „Hilti CP620“ verschlossen werden sowie die minimale und maximale Ringspaltbreite bei Einbau der Rohrabschottungen in Kernbohrungen können der Anlage 1 entnommen werden.

### **Gruppenanordnung der Rohrabschottungen „HILTI Brandschutz-System CP 620“**

Der minimale Abstand der Rohrabschottungen untereinander sowie zu zur Bauteillaibung kann der Anlage 1 entnommen werden.

### **Abstände der Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ zu anderen Durchführungen**

Die Abstände der Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ zu anderen Durchführungen (z. B. Kabelabschottungen, Rohrabschottungen von Rohrleitungen aus brennbaren Materialien oder Lüftungssystemen) sind der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) oder den entsprechenden brandschutztechnischen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau, zum Anwendungsbereich (in Abhängigkeit der Mediumrohr- Kennwerte sowie der Bauteilart und -abmessung) der Rohrabschottung System „HILTI Brandschutzsystem CP 620“ sind den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 9).



#### 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
ORR Dr.-Ing. Blume  
Leiter der Prüfstelle



  
i. A. Dipl.-Ing. Rabbe  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 06. Dezember 2014

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-11 : 1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Dezember 1985)
DIN 4102-2 : 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4 : 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4/A1 : 2003-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - Änderung A1
DIN 4102-1 : 1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 13501-1 : 2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
BRL A	Bauregelliste A Teil 3 (in der jeweils gültigen Fassung); veröffentlicht in den DIBt- Mitteilungen



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3659/3470-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 06. Dezember 2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralwolle- Isolierung) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen <sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. <sup>\*)</sup>

Ort, Datum

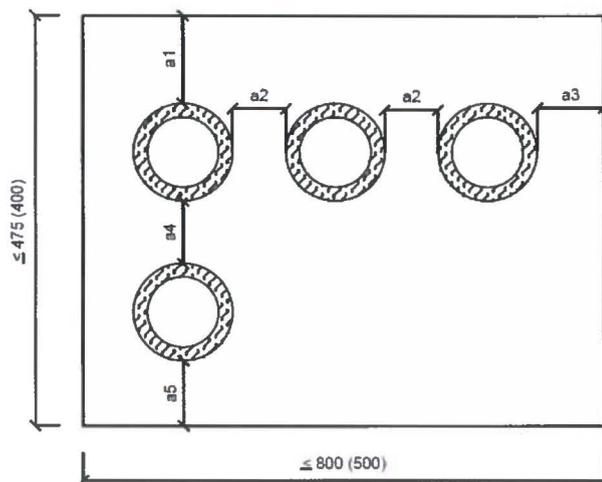


Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

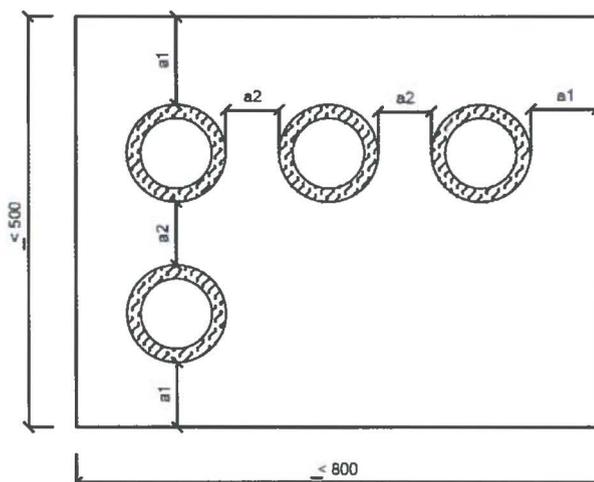
Ansicht Wand - eckige Öffnung  
Mehrfachbelegung



- $a_1 \geq 15 \text{ mm}$
- $a_2 \geq 30 \text{ mm}$
- $a_3 \geq 20 \text{ mm}$
- $a_4 \geq 30 \text{ mm}$
- $a_5 \geq 40 \text{ mm}$

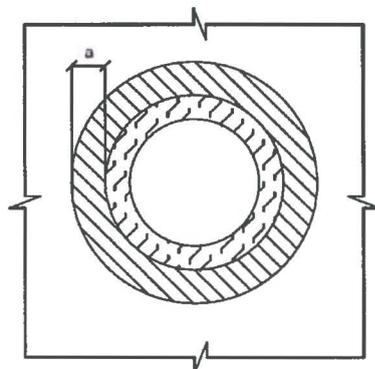
Werte in Klammer ( )  
gültig für leichte  
Trennwände

Ansicht Decke - eckige Öffnung  
Mehrfachbelegung



- $a_1 \geq 15 \text{ mm}$
- $a_2 \geq 30 \text{ mm}$

Ansicht Wand/Decke  
Einzelrohr



$$20 \text{ mm} \leq a \leq 60 \text{ mm}$$



Maße in mm

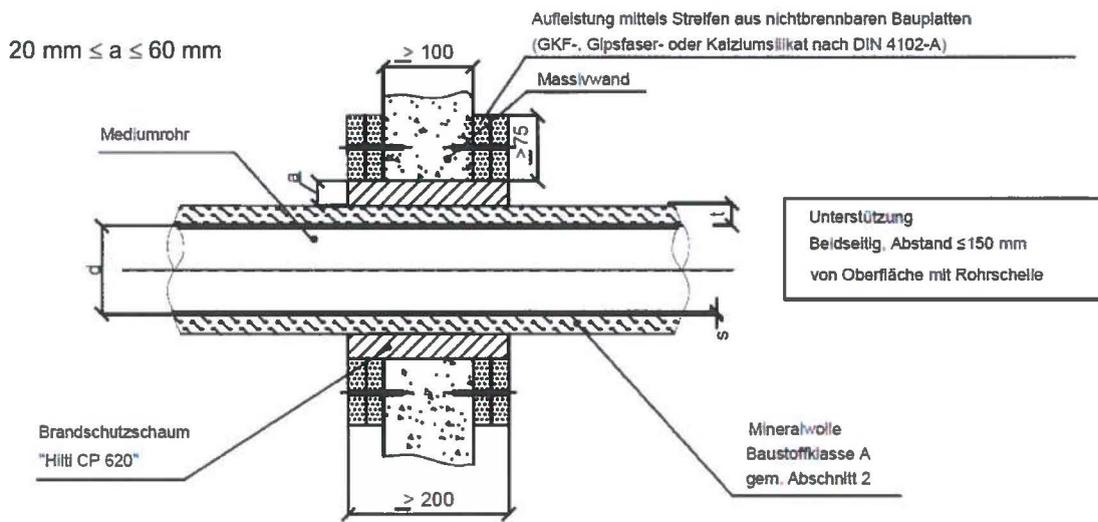
**Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ der  
Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

Abmessungen der Bauteilöffnung

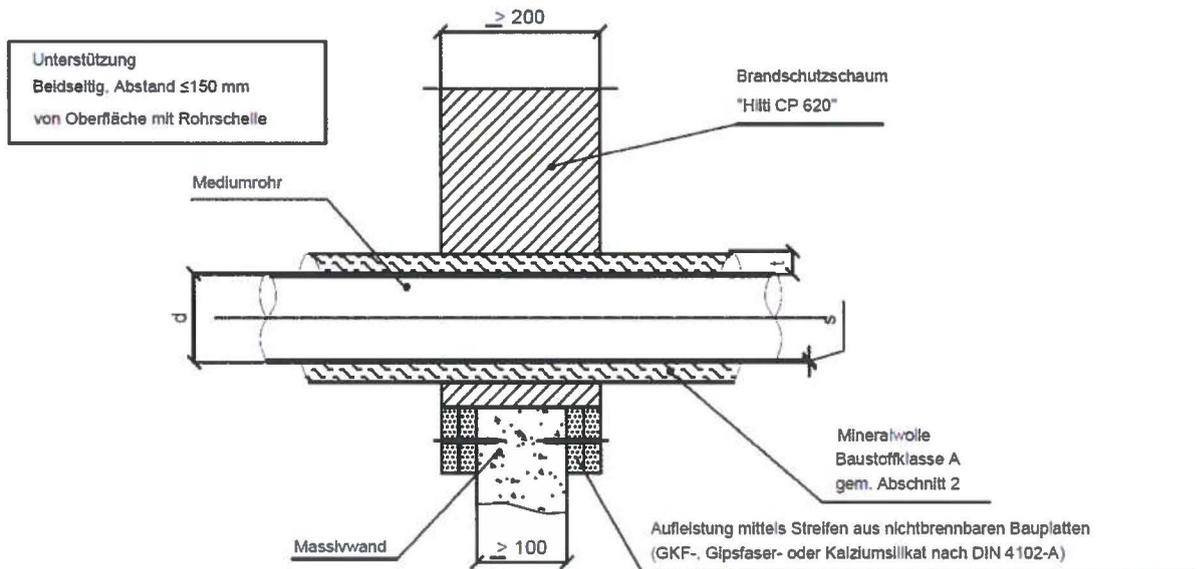
Anlage 1 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 06. Dezember 2014

Einzelrohr

Schnitte - Wand



Mehrfachbelegung



Anwendungsbereich

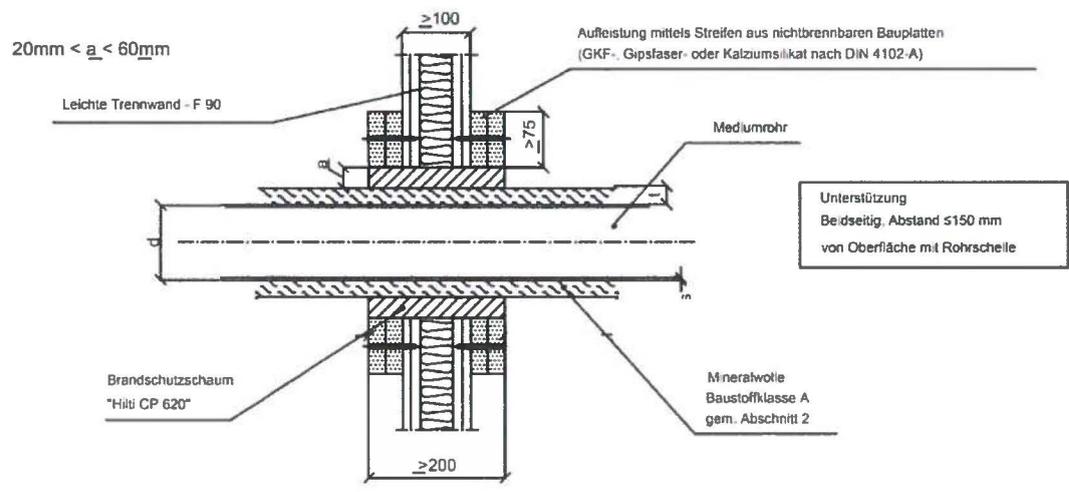
Rohrmaterial	Rohrdurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierungsdicke t [mm]
Stahl, Edelstahl, Guss,	≤ 159,0	≥ 2,6	≥ 40
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	≤ 42,0	≥ 1,5	
	> 42,0 ≤ 88,9	≥ 2,0	



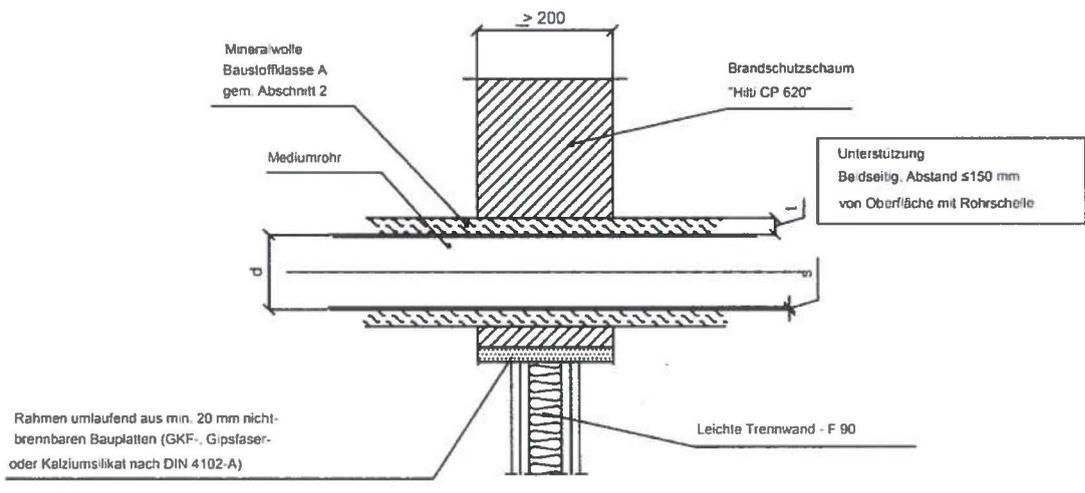
Maße in mm

<p><b>Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11</b></p> <p>Führung durch Massivwände und Anwendungsbereich</p>	<p>Anlage 2 zum abP Nr.: P-3659/3470-MPA BS vom 06. Dezember 2014</p>
---	---

Einzelrohr Schnitte - Wand



Mehrfachbelegung



Anwendungsbereich

Rohrmaterial	Rohrdurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierungsdicke t [mm]
Stahl, Edelstahl, Guss,	≤ 159,0	≥ 2,6	≥ 40
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	≤ 42,0	≥ 1,5	
	> 42,0 ≤ 88,9	≥ 2,0	

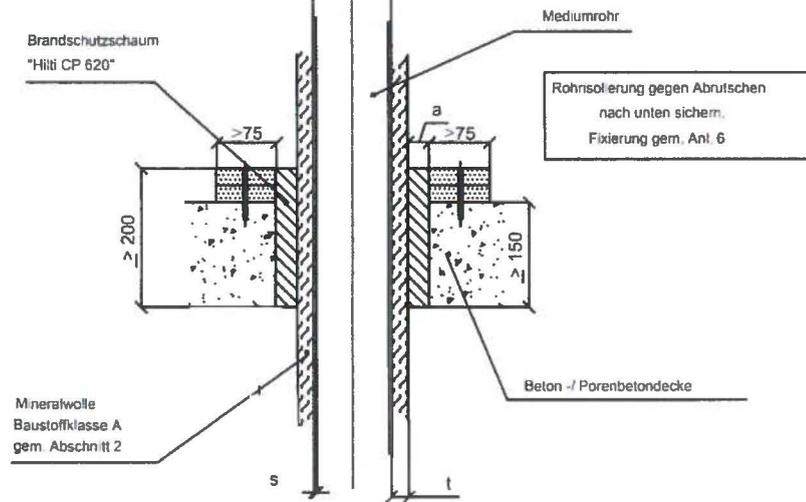


Maße in mm

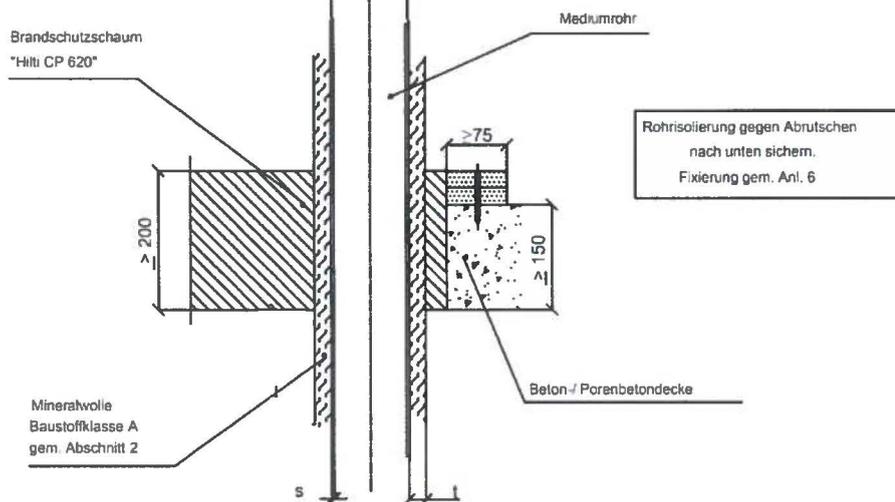
<p><b>Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11</b> Führung durch leichte Trennwände und Anwendungsbereich</p>	<p>Anlage 3 zum abP Nr.: P-3659/3470-MPA BS vom 06. Dezember 2014</p>
---	---

## Schnitt - Decke

### Einzelrohr



### Mehrfachbelegung



## Anwendungsbereich

Rohrmaterial	Rohrdurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Isolierungsdicke t [mm]
Stahl, Edelstahl, Guss,	$\leq 114,3$	$\geq 4,5$	$\geq 40$
	$\leq 159,0$	$\geq 10,0$	
Kupfer, Stahl, Edelstahl, Guss	$\leq 42,0$	$\geq 1,5$	
	$> 42,0$ $\leq 88,9$	$\geq 2,0$	

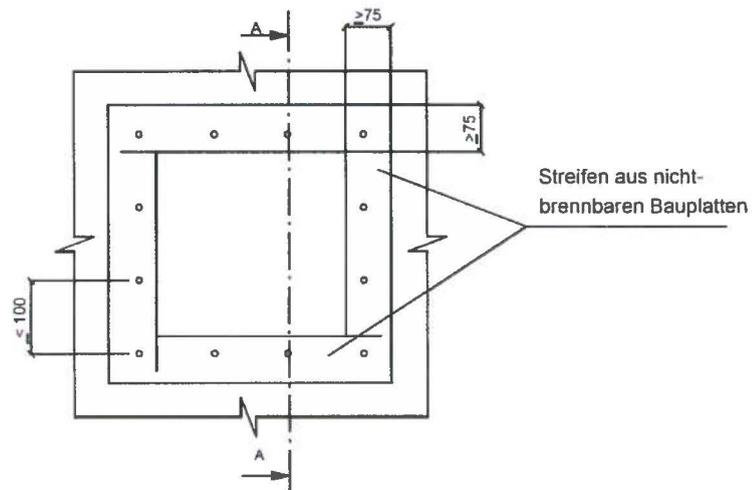


Maße in mm

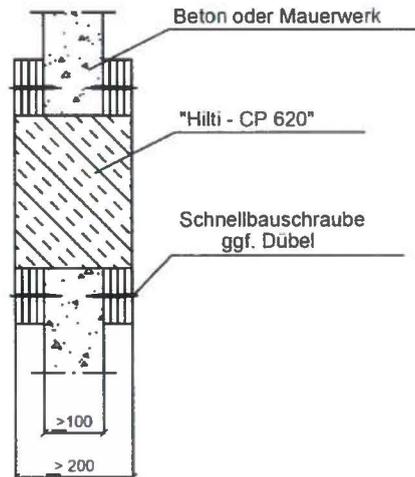
**Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**  
Führung durch Massivdecken und Anwendungsbereich

Anlage 4 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 06. Dezember 2014

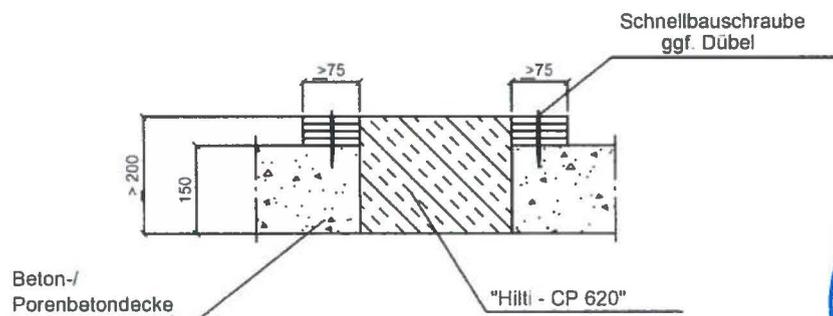
Ansicht



Schnitt A-A - Wand



Schnitt A-A - Decke



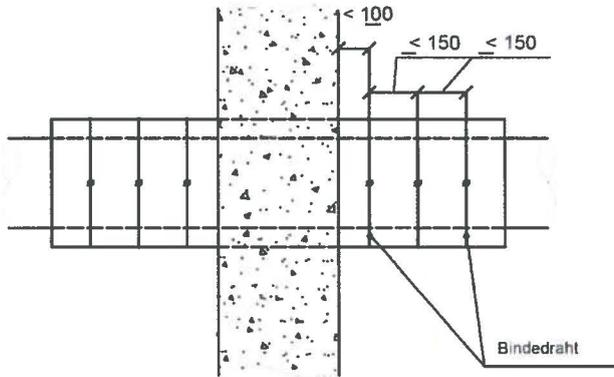
**Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ der  
Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

Konstruktiver Aufbau der Aufleistung

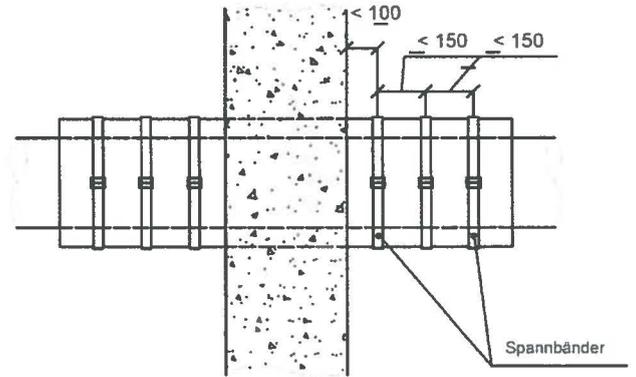
Anlage 5 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 06. Dezember 2014

## Fixierung Wand

Bindedraht

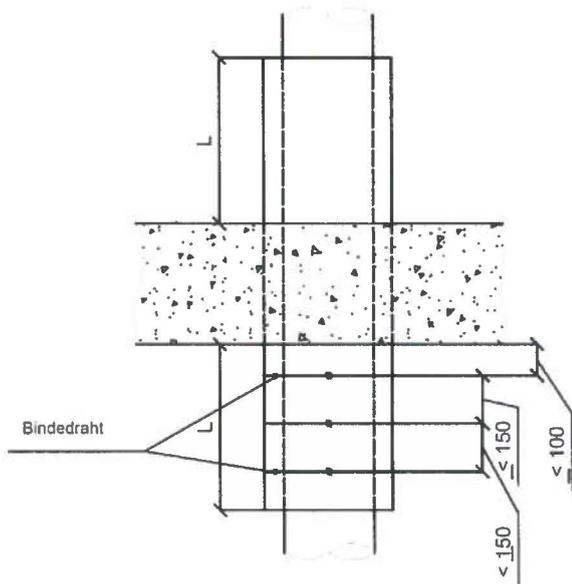


Spannbänder

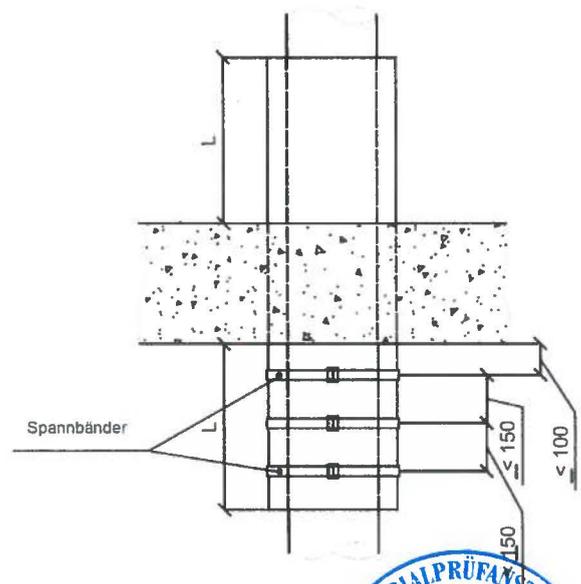


## Fixierung Decke

Bindedraht



Spannbänder



**Rohrabschottung „HILTI Brandschutz-System CP 620“ der  
Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

Fixierung der durchgängigen Rohrisolierung

Anlage 6 zum  
abP Nr.:  
P-3659/3470-MPA BS  
vom 06. Dezember 2014